

2. Kann das Anfechtungsrecht im Konkurse des Anfechtungsgegners als Aussonderungsanspruch geltend gemacht werden?

III. Civilsenat. Urth. v. 15. Oktober 1897 i. S. Vorschußverein zu L. S. (Kl.) w. F. Nachl. Konkursverw. (Bekl.). Rep. III. 134/97.

I. Landgericht Wiesbaden.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Durch Vertrag vom 25. Juni 1895 hatte L. F. sein gesamtes Vermögen an seinen Vater F. F. abgetreten. Der letztere starb im September 1895, und es wurde über sein Vermögen am 30. Dezember 1895 der Konkurs eröffnet. Der Kläger hatte gegen L. F., welcher ihm am 1. Juli 1895 den Betrag von 25000 M schuldete, im Jahre 1896 verurteilende Entscheidungen erwirkt, welche in Ermangelung von Exekutionsobjekten nicht vollstreckt werden konnten. Er sucht

darauf den Vertrag vom 25. Juni 1895 nach § 3 Ziff. 2, eventuell Ziff. 1 des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879 an und beantragte, daß der verklagte Konkursverwalter im J.-F.'schen Debitwesen verurteilt werde, die Zwangsvollstreckung in die früher L. F. zustehenden Forderungen zu dulden, und herauszugeben, was darauf bereits eingezogen sei. Die gegen die Klageabweisung erhobene Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „ Die Klage ist mit Recht im Berufungsurteile als unbegründet zurückgewiesen. Es steht fest, daß die dem L. F. gehörenden Waren und Forderungen infolge des Vertrages vom 25. Juni 1895 durch Tradition und Cession in das Vermögen des J. F. übergegangen sind, mithin Teile des Vermögens des letzteren bilden, welche zur Konkursmasse gehören. Nach dem Wesen des Konkursverfahrens, welches die anteilige Befriedigung der Gläubiger bezweckt, konnte der Kläger seine Ansprüche, wenn überhaupt, doch nur als einfache Konkursforderung geltend machen, insofern ihm nicht die Rechte eines Aussonderungsberechtigten, eines Absonderungsberechtigten oder eines Massegläubigers zustanden. Es trifft aber keiner der letzteren rechtlichen Gesichtspunkte auf den in der Klage verfolgten Anfechtungsanspruch zu.

Ein Absonderungsrecht steht nicht in Frage, und auch eine Masseschuld im Sinne des § 52 R.D. liegt nicht vor; denn durch den Vertrag vom 25. Juni 1895 konnte J. F., bezw. die Konkursmasse nur aus dem Vermögen des L. F. bereichert sein, nicht aus dem des Klägers. Das Interesse, welches der letztere als Gläubiger des L. F. hieran hatte, begründet die Kondition wegen ungerechtfertigter Bereicherung gegen die Masse nicht.

Endlich ist auch ein Aussonderungsrecht des Klägers auf Grund des Anfechtungsanspruches nicht gegeben. Es ist zwar nicht zweifelhaft, daß ein solches Recht nicht nur durch Eigentumsansprüche, sondern auch durch obligatorische Forderungen, wie sie der Hinterlegungs-, Leih- oder Mietvertrag ergiebt, begründet werden kann; das Recht auf Aussonderung muß aber allemal auf einem Ansprüche beruhen, durch welchen bestimmte Gegenstände als nicht zur Masse gehörig aus derselben abgefordert werden. Dies trifft bei dem Anfechtungsanspruch nicht zu. Derselbe berührt die Zugehörigkeit der zwecks

Befriedigung des Anfechtungsklägers in Anspruch genommenen Sachen zur Masse nicht, und es würde hieran auch durch einen durchgeführten Anfechtungsanspruch, falls derselbe zulässig wäre, nichts geändert werden, was sich darin zeigt, daß ein etwaiger Überschuß nach erledigter Zwangsvollstreckung an die Anfechtungsbeklagte zurückfließen müßte. Die Ausführungen des Reichsgerichtes in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 13 S. 5 treffen auch im vorliegenden Falle zu, und es ergibt die von der Revision betonte Fassung des § 7 des Anfechtungsgesetzes eine abweichende Beurteilung nicht. Die Vorschrift, daß dasjenige, was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert ist, als noch zu demselben gehörig zurückgewährt werden solle, hat nicht die Bedeutung, daß die durchgeführte Anfechtung die Annullierung der anfechtbaren Handlung bewirkt, sondern den Sinn, daß der Gläubiger, soweit es zu seiner Befriedigung erforderlich ist, sich an die veräußerten Sachen halten darf, gleichwie wenn keine Veräußerung erfolgt wäre, und daß der Empfänger dies zu dulden hat." . . .